



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2019
(OR. en)

8084/04
DCL 1

JUSTCIV 58

FREIGABE

des Dokuments	ST 8084/04 RESTREINT UE
vom	2. April 2004
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. April 2004 (05.04)
(OR. en)

8084/04

RESTREINT UE

JUSTCIV 58

I-A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV II/Rat

Nr. Vordokument: 7223/04 JUSTCIV 42 (RESTREINT UE)

Nr. Kommissionsvorschlag: 8187/03 JUSTCIV 60 (RESTREINT UE)

Betr.: Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. April 2003 einen Entwurf eines Mandats für Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht übermittelt.
2. Der Ausschuss für Zivilrecht (Allgemeine Angelegenheiten) hat den Entwurf des Mandats geprüft und Einvernehmen über einen Text für ein Mandat erzielt, der in der Anlage wiedergegeben ist.

RESTREINT UE

3. Die Vorbereitungsarbeiten zeigen, dass der Entwurf des Übereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz Gemeinschaftsvorschriften berühren wird, und zwar insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.
4. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint es, dass nicht alle Bereiche, die von dem künftigen Überkommen im Rahmen der Haager Konferenz erfasst werden sollen, in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fallen. Das künftige Übereinkommen sollte daher ein gemischtes Übereinkommen sein, da gegenwärtig keine gemeinschaftlichen Rechtsakte zu Normenkollisionen und keine spezifischen Rechtsakte zur Amtshilfe auf dem Gebiet von Unterhaltsverpflichtungen bestehen.
5. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss den Umfang der Gemeinschaftszuständigkeit im Rahmen der Verhandlungen über das künftige Haager Übereinkommen so lange unberührt lässt, bis das Gutachten des Gerichtshofs betreffend die Verhandlungen über das neue Lugano-Übereinkommen vorliegt.
6. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben.
7. Das Vereinigte Königreich und Irland werden sich an der Annahme und der Anwendung des Beschlusses beteiligen.
8. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

RESTREINT UE

9. Der AStV/Rat wird infolgedessen ersucht,
- a) die Kommission zu ermächtigen, zu Fragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines künftigen Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen;
 - b) zu beschließen, dass die Kommission diese Verhandlungen zu den unter Buchstabe a genannten Fragen im Namen der Europäischen Gemeinschaft im Benehmen mit einem Sonderausschuss führen soll, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und der die Kommission bei ihren Aufgaben gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien unterstützen soll;
 - c) die in der Anlage enthaltenen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen;
 - d) zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kommission dem Rat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht erstatten wird.
10. Die Mitgliedstaaten werden ihre Positionen zu nicht unter Nummer 9 Buchstabe a genannten Fragen, beispielsweise zu Fragen betreffend das anwendbare Recht, untereinander abstimmen. Solche abgestimmten Positionen können Gegenstand von Erklärungen des amtierenden Vorsitzes des Rates und/oder der Kommission sein.

Entwurf von Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission bemüht sich, eine Einigung im Hinblick auf den Abschluss eines künftigen Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht herbeizuführen. Das Übereinkommen sollte dergestalt angelegt werden, dass maximale Effizienz mit der für eine Ratifikation durch möglichst viele Staaten erforderlichen Flexibilität verbunden wird.
2. Die Kommission sorgt dafür, dass die Gemeinschaftsinteressen in dem künftigen Übereinkommen gewahrt werden.
3. Folgende Punkte stehen an vorderster Stelle:
 - a) Die Kommission bemüht sich in erster Linie, ein Übereinkommen über die Vollstreckung und Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen¹ insbesondere zum Unterhalt für Ehepartner und für Kinder auszuhandeln.

Die Kommission arbeitet darauf hin, dass das System der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen nicht strenger ist als das im Haager Übereinkommen von 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vorgesehene System, und sollte Möglichkeiten für eine weitere Vereinfachung dieses Systems sondieren.

¹ Gemäß den Empfehlungen der Haager Sonderkommission von 1999 sollte ein derartiges Übereinkommen als wesentlichen Bestandteil auch Bestimmungen zur Amtshilfe enthalten.

RESTREINT UE

- b) Die Kommission sondiert die Möglichkeit eines Übereinkommens, das Regeln über die Zuständigkeit und möglicherweise eine Bestimmung enthält, die ein "Opt-in" hinsichtlich solcher Regeln ermöglicht.
 - c) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass
 - i) in dem künftigen Übereinkommen Fragen im Zusammenhang mit Prozesskostenhilfe gebührend Rechnung getragen wird;
 - ii) das künftige Übereinkommen eine Klausel oder mehrere Klauseln enthält, die es den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht bzw. ermöglichen, in ihren Beziehungen untereinander gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das einschlägige Gemeinschaftsrecht anzuwenden;
 - iii) das künftige Übereinkommen Bestimmungen enthält, nach denen die Gemeinschaft dem Übereinkommen beitreten kann.
4. Die Kommission teilt dem Rat die Ergebnisse der Verhandlungen und gegebenenfalls die Schwierigkeiten mit, die im Rahmen der Verhandlungen auftreten.

DECLASSIFIED